

Beschuldigten oder des Angeklagten oder auf bestimmte Teile seines Vermögens erstreckt.

(3) Der Arrestbefehl hat den Hinweis zu enthalten, daß seine Vollziehung durch Sicherheitsleistung abgewendet werden kann.

(4) In den Arrestbefehl sind der Grund für seinen Erlaß und die Rechtsmittelbelehrung aufzunehmen.

Anmerkung: Vgl. hierzu Ziff. 2. der GRV Nr. 1/84 des Ministers der Justiz und des Präsidenten des OG (abgedr. als Anm. nach dieser DB).

### §3 Aufhebung und Änderung des Arrestbefehls

(1) Der Staatsanwalt und nach Einreichung der Anklageschrift auch das Prozeßgericht haben jederzeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Aufhebung oder die Änderung des Arrestbefehls vorliegen.

(2) Der Arrestbefehl ist aufzuheben, wenn

1. das Strafverfahren endgültig eingestellt wurde;
2. der Angeklagte rechtskräftig freigesprochen wurde;
3. der Schadenersatzanspruch, zu dessen Sicherung der Arrestbefehl erlassen worden ist, rechtskräftig abgewiesen wurde;
4. das Sicherungsbedürfnis aus anderen Gründen nicht mehr besteht oder
5. die richterliche Bestätigung (§ 121 StPO) rechtskräftig abgelehnt wurde.

(3) Der Arrestbefehl ist zu ändern, wenn der zu sichernde Geldbetrag sich erhöht oder verringert.

Anmerkung: Vgl. hierzu Ziff. 3, der GRV Nr. 1/84 des Ministers der Justiz und des Präsidenten des OG (abgedr. als Anm. nach dieser DB).

### §4 Form und Zustellung des Arrestbefehls

(1) Die Entscheidung über den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung des Arrestbefehls trifft der Staatsanwalt durch Verfügung, das Prozeßgericht durch Beschluß.

(2) Der Arrestbefehl ist dem Beschuldigten oder dem Angeklagten sowie anderen Betroffenen zuzustellen. Der vom Prozeßgericht erlassene Arrestbefehl ist auch dem Staatsanwalt zuzustellen. Wurde der Arrestbefehl zur Sicherung eines Schadenersatzanspruches erlassen, ist er ebenfalls dem Geschädigten zuzustellen.

(3) Die Regelung des Abs. 2 gilt auch für die Entscheidung über die Änderung und die Aufhebung des Arrestbefehls.

Anmerkung: Vgl. hierzu Ziff. 2. der GRV Nr. 1/84 des Ministers der Justiz und des Präsidenten des OG (abgedr. als Anm. nach dieser DB).

### §5 Vollziehung des Arrestbefehls

(1) Der Arrestbefehl ist durch Pfändung des Vermögens des Beschuldigten oder des Angeklagten oder der im Arrestbefehl bezeichneten Teile seines Vermögens zu vollziehen. Für die Pfändung gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 29 S.533) über die Vollstreckung von Zahlungsansprüchen (§§96 bis 126) mit der Maßgabe, daß mit der Pfändung der Anspruch nur gesichert wird; eine Zahlung an den Berechtigten oder eine Verwertung gepfändeter Sachen findet insoweit nicht statt.

(2) Bei der Vollziehung des Arrestbefehls stehen dem Staatsanwalt die gleichen Befugnisse zu wie dem Sekretär des Kreisgerichts bei der Pfändung von Forderungen und Sachen.

(3) Das Ersuchen des Staatsanwalts um Vollziehung des Arrestbefehls (§ 120\*bs. 3 StPO) ist an den Sekretär des Kreisgerichts zu richten, in dessen Bereich die zu pfändenden Vermögenswerte sich befinden. Der Staatsanwalt hat den Sekretär des Kreisgerichts bei der Vollziehung des Arrestbefehls zu unterstützen.

(4) Gepfändete Vermögenswerte sind, soweit sie nicht im Besitz des Beschuldigten verbleiben, dem ersuchenden Staatsanwalt zu übergeben. Für den Schutz der gepfändeten Vermögenswerte gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 8. November 1979 über die Fürsorge für Personen und den Schutz der Wohnung und des Vermögens bei Inhaftierungen - Haftfürsorgeverordnung - (GBl. I Nr. 45 S. 470) entsprechend. Die hierzu notwendigen Maßnahmen hat der Staatsanwalt zu veranlassen.

Anmerkung: Vgl. hierzu Ziff. 5. der GRV Nr. 1/84 des Ministers der Justiz und des Präsidenten des OG (abgedr. als Anm. nach dieser DB). Die HFVO ist abgedr. als Reg.-Nr. 10.

(5) Wurde der Arrestbefehl im gerichtlichen Verfahren erlassen, obliegen die Vollziehung des Arrestbefehls sowie die gerichtliche Verwahrung und der Schutz der gepfändeten Vermögenswerte dem Sekretär des zuständigen Kreisgerichts (§ 93 ZPO).

Anmerkungen: 1. Vgl. hierzu Ziff. 4. und 6. der GRV Nr. 1/84 des Ministers der Justiz und des Präsidenten des OG (abgedr. als Anm. nach dieser DB). 2. Vgl. auch Anm. 2. nach § 7 dieser DB.

### § 6 Sicherheitsleistung und Freigabe

(1) Der Beschuldigte oder der Angeklagte kann die Vollziehung des Arrestbefehls durch Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages beim Staatlichen Notariat abwenden.

(2) Wurde Geld oder eine Forderung des Beschul-